



Neues Förderinstrument für “Brachflächenrecycling” im ALSAG

DI Moritz Ortman, Kommunalkredit Public Consulting GmbH

- 1 Ziel und Zweck der Förderungsschiene
- 2 Rechtliche Grundlagen ALSAG-Novelle 2019
- 3 Erfasste Flächen und Maßnahmen
- 4 Förderungsgegenstand
- 5 Förderungsausmaß
- 6 Förderungswerber
- 7 Roadmap

Ziel und Zweck der Förderungsschiene

Leitbild Altlastenmanagement, BMLFUW 2009



LEITSATZ 6

***Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die
Nachnutzung und Wiedereingliederung kontaminierter
Standorte in den Wirtschaftskreislauf***

- Beitrag der Altlastensanierung zur **Reduktion des Flächenverbrauches**
- Unterstützung der **Wiedereingliederung** von kontaminierten Flächen in den **Wirtschaftskreislauf**
- Beitrag zur **“Entstigmatisierung”**
- Anreiz zur **Eigeninitiative**
- Ermöglichung/Unterstützung einer dem **Standortpotenzial** entsprechenden **Nutzung**
- **Finanzielle Förderung** von kontaminationsbezogenen Maßnahmen

§ 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Beitragsaufkommen, die eingebrachten Kosten gemäß § 11 VVG betreffend Altlastenmaßnahmen, die geleisteten Wertausgleiche gemäß § 29 und die Erlöse aus der Verwertung von gemäß § 28 sanierten Altlasten sind zweckgebunden zu verwenden

1. zur Erfassung und Beurteilung von Altstandorten und Altablagerungen sowie von Altlasten,
2. zur Finanzierung der durch die Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 1 entstehenden Kosten,
3. zur teilweisen oder gänzlichen Finanzierung von Altlastenmaßnahmen und vergleichbaren Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, die gemäß § 18 Abs 1 veröffentlicht wurden, einschließlich der erforderlichen Vorleistungen sowie zur Finanzierung der Kosten, die aus dem Vollzug des § 28 entstehen,
4. zur Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit diese zur unmittelbaren Sanierung von Altlasten erforderlich sind,
5. für Studien und Projekte betreffend den Vollzug dieses Bundesgesetzes, einschließlich solcher zur Entwicklung von Erkundungs- und Sanierungstechnologien,
6. zur Finanzierung der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, für die Abwicklung der Altlastenförderung (§§ 29 ff UFG) entstehenden Kosten,
7. zur Finanzierung von Planungsaufträgen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zum Vollzug dieses Bundesgesetzes an das Umweltbundesamt.“

§ 12 Abs. 4 lautet:

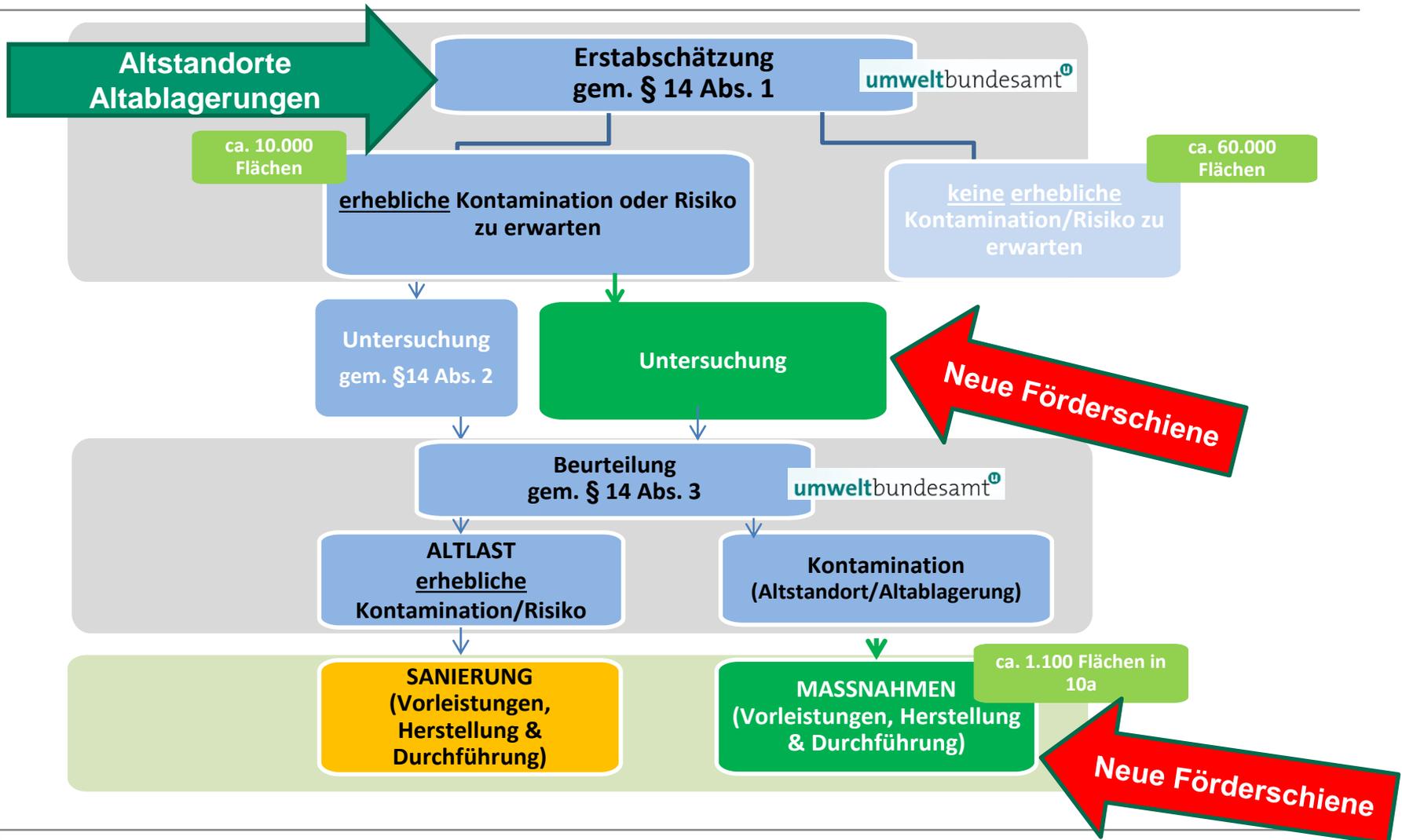
(4) 5 vH des zweckgebundenen Aufkommens gemäß § 11 Abs. 2 ist von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus für Maßnahmen bei Altablagerungen und Altstandorten, die gemäß § 18 Abs. 1 veröffentlicht wurden, zu verwenden. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben nicht ausgeschöpften Mittel können für die Förderung nach §§ 30 ff UFG verwendet werden.

- **Altstandorte** Standorte von Anlagen, in denen vor dem 1. Juli 1989 mit umweltgefährdenden Stoffen in mehr als geringfügigem Ausmaß umgegangen wurde

- **Altablagerungen** Ablagerungen von Abfällen, die vor dem 1. Juli 1989 befugt oder unbefugt durchgeführt wurden

Erfasste Flächen und Maßnahmen

gemäß Begutachtungsentwurf ALSAG-Novelle 2019



- **Untersuchungen**
 - Feststellung des Ausmaßes der Kontamination bzw. des Risikos

■ Maßnahmen

- Dauerhafte Verbesserung des Umweltzustandes durch Reduktion der Kontamination bzw. des Risikos
- Vorleistungen (Planung), Herstellung- und Durchführung, Nebenleistungen (Ingenieurleistungen), laufende Maßnahmen, Abschlussmaßnahmen, Beweissicherung

■ Untersuchungen

- durch fachlich Befugte
- Kostenschätzung
- Abstimmung des Untersuchungsprogramms mit Umweltbundesamt
- Ergebnisse müssen für Beurteilung gem. § 14 Abs. 3-8 ALSAG-Novelle 2019 geeignet sein

■ Maßnahmen

- durch fachlich Befugte
- Projekt
- Kostenschätzung
- Darstellung der Reduktion der Kontamination bzw. des Risikos
- Behördliche Bescheide

■ Untersuchungen

- 75% der förderungsfähigen Kosten
- Maximal 100.000 Euro Förderbarwert

■ Maßnahmen

- 50% der förderungsfähigen Kosten
- Wettbewerbsteilnehmer: De-minimis-Beihilfe
- Nicht-Wettbewerbsteilnehmer: Maximal 200.000 Euro Förderbarwert

Jede (!) natürliche oder juristische Person, die Untersuchungen oder Maßnahmen an Altstandorten oder Altablagerungen i.S. der Förderungsrichtlinien durchführt

-
- Verlautbarung ALSAG-Novelle 2019 im BGBl. **=> 1. HJ 2019**
- Ausarbeitung Details FRL mit BMNT und UFG-Kommission
Altlastensanierung **=> 1.-2. HJ 2019**
- Inkrafttreten ALSAG-Novelle 2019 **=> 1. HJ 2020**
- Inkrafttreten und Anwendung FRL Förderschiene „Brachflächen“
=> 1. HJ 2020

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!



DI Moritz Ortmann
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Telefon: 01 31631 DW 430
m.ortmann@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung
www.publicconsulting.at